



Merkblatt

zur Kostenfreiheit des Schulweges für Berufsschülerinnen und -schüler

1. **Für Berufsschülerinnen und -schüler nur Rückerstattungsverfahren**
= nachträgliche Teilerstattung der tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten
2. **Voraussetzungen:**
 - Besuch der nächstgelegenen Schule (= sprengelmäßig zuständige Berufsschule)
 - Kilometergrenze (= Schulweg einfach länger als 3 km)
 - Familienbelastungsgrenze: 420 Euro Gesamtfahrtkosten pro Schuljahr
3. **Höhe der Erstattung:**
 - der Betrag, der 370 Euro pro Schuljahr übersteigt.
 - volle Erstattung für Schülerinnen und Schüler aus Familien mit drei und mehr Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird
4. **Antragstellung:**
 - 4.1
 - oranges Antragsformular für Schülerinnen und Schüler im Stadtgebiet München (im Sekretariat erhältlich) oder
 - Formblätter der Landratsämter und kreisfreien Städte je nach Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers (zum Teil im Sekretariat erhältlich)

Die Formblätter werden von der Schülerin oder dem Schüler ausgefüllt und von der Schule mit Schulstempel, Datum und Unterschrift versehen.

Beigefügt werden **müssen** die tatsächlich für die Schulfahrt genutzten Originalfahrkarten (sonst keine Rückerstattung).

4.2
Der Antrag muss **bis spätestens 31.10.** für das vorangegangene Schuljahr gestellt werden.

4.3
Anträge mit Belegen für Münchner Schülerinnen und Schüler werden von der Berufsschule an das Landratsamt weitergeleitet.

Auswärtige Schülerinnen und Schüler müssen den von der Schule bestätigten Antrag selbst an das für sie zuständige Landratsamt ihres Wohnsitzes weiterleiten.

Die Klassenleitungen werden um eine entsprechende Unterrichtung ihrer Klassen gebeten:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen:

- Sammeln und Aufbewahren der Originalfahrkarte
- Antragstellung für das Schuljahr 2018/2019 bis spätestens 31.10.2019
- Antragstellung für das Schuljahr 2019/2020 bis spätestens 31.10.2020